Bekanntmachung

im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben "Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit im Ruhlander Schwarzwasser an den Wehren 17.33 und 17.33a in Jannowitz" im Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg), § 73 Abs. 3, 4, und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) macht das Amt Ruhland auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde folgendes bekannt:

I. Öffentliche Anhörung

Für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag des Gewässerverbandes "Kleine Elster-Pulsnitz" (Vorhabensträger) vom Landesamt für Umwelt, Referat W11, Obere Wasserbehörde (Planfeststellungsbehörde), ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der Gewässerverband "Kleine Elster-Pulsnitz" plant die ökologische Durchgängigkeit im Ruhlander Schwarzwasser an den Wehren 17.33 und 17.33a. Das Vorhaben untergliedert sich in 4 Teilmaßnahmen:

- bauzeitliche Sicherung des Wehres 17.33,
- Ersatzneubau des Wehres 17.33a,
- Umbau des Wehres 17.33 zur Sohlgleite und
- Umbau des Dubteichzuleiters und des Teiches Rohnaer Weg.

Das Vorhaben erstreckt sich über Flur 3, Flurstücke 78, 79 und 249 der Gemarkung Jannowitz.

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

III. Auslegung der Planunterlagen

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 10. April 2017 bis 09. Mai 2017

in der Amt Ruhland, im Foyer (Mitteletage) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Dienstag 9:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag 9:00 – 11.30 Uhr 13:00 - 15:00 Uhr

IV. Hinweise

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 23. Mai 2017 (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des <u>Eingangs</u> des Einwendungsschreibens, nicht das <u>Datum des Poststempels</u>) bei der Amtsverwaltung Ruhland, Bauamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 in 01945 Ruhland oder beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zudem ist die Einwendung mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
 - Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.
- 3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfestsstellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 5. Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: http://www.amt-ruhland.de/document-category/amtsblatt/
- 6. Des Weiteren sind diese Bekanntmachung und die Planunterlagen unter www.lfu.brandenburg.de/info/owb einsehbar. Die Planunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet.

V. Rechtsgrundlagen

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBI. I S. 1679, 1708)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBI. I [Nr. 12] S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I [Nr. 32] S. 1, 23)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBI. I S. 1972) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBI. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBI. I [Nr. 5] S. 1, 5)

Amt Ruhland	(Siegel/ Unterschrift)